

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Vermiet- und Servicegeschäfte von Moritz Eder clean M.E., Moritz Eder Einzelunternehmen, Wiesenstr., 4, 91617 Oberdachstetten, E-Mail: info@clean-me.eu (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Vermiet- und Servicegeschäfte gelten für Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden.
- 1.2 Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen.
- 1.3 Soweit neben diesen AGB weitere Vertragsdokumente oder andere Geschäftsbedingungen in Text- oder Schriftform Vertragsbestandteil geworden sind, gehen die Regelungen dieser weiteren Vertragsdokumente im Widerspruchsfalle den vorliegenden AGB vor.
- 1.4 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB, die durch den Auftraggeber verwendet werden, erkennt Auftragnehmer – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung – nicht an.
- 1.5 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen AGB oder inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Textform. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede bleibt unberührt.

## 2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt als selbständiger Unternehmer folgende Leistungen gegenüber dem Auftraggeber: Vermietung von mobilen Sanitärcontainern.
- 2.2 Die Informationen in Werbematerialien, Abbildungen, Katalogen und anderen Unterlagen zu den technischen Eigenschaften und der Verwendbarkeit der Produkte von Moritz Eder clean M.E. dienen lediglich als ungefähre Angaben. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Moritz Eder clean M.E. zusätzlich in Textform bestätigt werden.
- 2.3 Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 2.4 Moritz Eder clean M.E. behält sich das Recht vor, einen anderen als den angebotenen Vertragsgegenstand zu vermieten, sofern dieser für den beabsichtigten Verwendungszweck des Kunden in ähnlicher Weise geeignet ist und dem Kunden zumutbar erscheint.
- 2.5 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist er jedoch etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Er wird jedoch bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes erzielt wird. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Es obliegt dem Auftraggeber, die von ihm zum Zwecke der Leistungserfüllung zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten und sonstigen Inhalte vollständig und korrekt mitzuteilen. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Leistungserbringung, die durch eine verspätete und notwendige Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich; die Vorschriften unter der Überschrift „Haftung/Freistellung“ bleiben hiervon unberührt.
- 3.2 Der Auftraggeber darf den Vertragsgegenstand nur wie vertraglich vereinbart verwenden. Dabei hat er sämtliche Vorgaben, Nutzungshinweise und Informationen von Moritz Eder clean M.E. die den Vertragsgegenstand betreffen einzuhalten. Darüber hinaus gelten weitere nachfolgend aufgeführte Pflichten des Auftraggebers.
- 3.3 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ggf. für die Aufstellung sowie Nutzung des Vertragsgegenstandes unter bestimmten Voraussetzungen eine behördliche Genehmigung sowie Erlaubnis notwendig ist. Hierbei zählt auch die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Straßen und Wegerechts. Mit Auslieferung ist der Auftraggeber alleiniger straßenrechtlicher Verantwortlicher und hat Verantwortung und Sorge zu tragen. Der Zeitraum gilt bis zur Abholung des Vertragsgegenstandes durch Moritz Eder clean M.E.. Hierbei kann auch eine vorzeitige Abholung oder eine Verlängerung der Dauer in Frage kommen. Mit Beauftragung sichert der Auftraggeber zu sich über sämtliche mit Aufstellung und Nutzung des Vertragsgegenstandes betreffenden Pflichten rechtzeitig vor Anlieferung und Aufstellung zu informieren. Dabei ist er verpflichtet alle erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und unter Berücksichtigung von Bearbeitungsfristen spätestens zur Aufstellung Moritz Eder clean M.E. vorzulegen. Die Genehmigungen müssen für den gesamten Zeitraum des Verbleibes des Vertragsgegenstandes gültig sein. Ebenso besteht die Pflicht zum Vorlegen einer Genehmigung, wenn eine Genehmigung erst während der Mietzeit notwendig wird.
- 3.4 Der Auftraggeber muss unverzüglich Moritz Eder clean M.E. unverzüglich informieren, wenn eine notwendige Genehmigung nicht rechtzeitig beigebracht werden kann oder eine erteilte Genehmigung entzogen wird.
- 3.5 Im Falle entstehender Mehrkosten wie Gebühren oder Bußgelder infolge einer nicht vorliegenden Genehmigung ist dem Auftraggeber bewusst, dass diese von ihm zu tragen sind. Dies gilt auch wenn die Mehrkosten Moritz Eder clean M.E. entstehen und sind vom Auftraggeber zu erstatten. Im Fall von behördlichen Rückfragen und Verfahren ist Moritz Eder clean M.E. berechtigt unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Kontaktdaten des Auftraggebers herauszugeben.
- 3.6 Kann der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anlieferung eine notwendige Genehmigung nicht vorlegen, sind entstehende Kosten durch z.B. vergebliche Anfahrt, Abtransport zu erstatten. Eine Befreiung von vereinbarten Mietzahlungen tritt dadurch nicht ein.
- 3.7 Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.8 Notwendige Versorgungsanschlüsse stellt der Auftraggeber. Es werden ein Trinkwasseranschluss (4 bar, ¾ Zoll), ein Abwasseranschluss (DN50) und ein Stromanschluss (400 V / 16 A) benötigt. Die maximalen Länge für den Wasseranschluss beträgt 30 Meter, für den Stromanschluss 30 Meter und für das Abwasser 10 Meter.
- 3.9 Alle entstehenden Kosten für Transport, Ladung und Endreinigung trägt der Kunde.
- 3.10 Moritz Eder clean M.E. darf den Vertragsgegenstand jederzeit besichtigen. Dabei muss ein Zugang auch bei abgesperrtem Gelände kostenfrei ermöglicht werden.

- 3.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle ihm bekannt gemachten Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen zum Vertragsgegenstand auszuführen. Der Vertragsgegenstand ist schonend zu behandeln.
- 3.12 Der Abstellplatz für den Vertragsgegenstand ist vor Anlieferung an Moritz Eder clean M.E. mitzuteilen. Die Angabe des Abstellplatzes bedarf eine konkreten Adressangabe. Darüber hinaus ist entweder eine Beschreibung, ein ortskundige/r vom Auftraggeber entsandte/r Mitarbeiter/in oder eine deutliche Kennzeichnung vor Ort notwendig. Versorgungsanschlüsse sind zum Abstellplatz durch den Auftraggeber bereitzustellen und spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung bereit zum Anschluss sein. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Abstellplatz ordentlich befestigt ist und mit einem Zuggefährt aus PKW und Anhänger von bis zu 8t und einer maximalen Länge von 15 Meter befahrbar ist. Eine ausreichende Rangierfläche für das Zuggefährt aus PKW und Anhänger mit einer Länge von bis zu 15 Meter ist zu gewährleisten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Gelände für das Abstellen des Vertragsgegenstandes ordentlich befestigt ist und ein maximales Gefälle von 1,5 cm/m eingehalten wird. Kann der Vertragsgegenstand infolge einer fehlerhaften Beschreibung oder einer mangelhaften Eignung nicht an dem beschriebenen Abstellplatz verortet werden, hat der Auftraggeber entstehende Kosten zu tragen. Dabei ist Moritz Eder clean M.E. nicht zur Prüfung der Eignung verpflichtet. Eine Änderung des Abstellplatzes vor oder nach Anlieferung ist nur durch schriftliche Erlaubnis durch Moritz Eder clean M.E. möglich.
- 3.13 Der Auftraggeber hat Maßnahmen zur Vermeidung von Zerstörungen, Beschädigungen, Diebstahl und Witterungseinflüsse zu treffen. Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse betreffen auch den Schutz vor Frost.
- 3.14 Der Auftraggeber hat über den Zeitraum der Miete alle Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zu treffen Schäden an Rechtsgütern Dritter zu vermeiden. Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand stets ausreichend vor Kippen durch Witterungseinflüsse oder Bodenbeschaffenheit zu sichern. Auftretende Schäden an dritten sowie am Vertragsgegenstand selbst infolge eines Kippens durch unzureichende Sicherung gegen Kippen hat der Auftraggeber selbst zu tragen.
- 3.15 Moritz Eder clean M.E. erbringt die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen. Weitere darüber hinaus gehende Dienstleistungen werden separat berechnet.
- 3.16 Zur Reinigung notwendige Geräte und Reinigungsmittel werden sofern nicht anders vereinbart durch Moritz Eder clean M.E. gestellt.
- 3.17 Der Auftraggeber prüft den Vertragsgegenstand bei Anlieferung auf Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit und rügt diese ggf. unverzüglich. Ebenfalls sind während der Mietzeit auftretende Mängel bei Moritz Eder clean M.E. unverzüglich anzuzeigen. Mängel die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden auf seine Kosten behoben.
- 3.18 Werden Mängel durch den Auftraggeber nicht unverzüglich angezeigt oder unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, ist er Moritz Eder clean M.E. zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Kann Moritz Eder clean M.E. im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Anzeige nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen ist der Auftraggeber weder zur Minderung noch zum Schadensersatz sowie Kündigung berechtigt.

## **4. Mietdauer / Vergütung / Stilllegung**

- 4.1 Die Vergütung wird individualvertraglich vereinbart.
- 4.2 Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 614 BGB). Bei aufwandsbezogener Abrechnung ist der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen berechtigt, die erbrachte Leistungen monatlich abzurechnen.
- 4.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach Erbringung der Leistungen eine Rechnung per Post oder per E-Mail (z.B. als PDF). Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.4 Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Datum. Sofern der Vertragsgegenstand verspätet ausgeliefert wird und Moritz Eder clean M.E. die Verspätung zu vertreten hat beginnt die Mietzeit bei tatsächlicher Auslieferung.
- 4.5 Die Mietzeit endet zum vereinbarten Termin.
- 4.6 Im Falle einer Weiternutzung des Vertragsgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit besteht Anspruch auf Mietzinsfortzahlung. Dies gilt ebenfalls für den Sachstand, wenn Moritz Eder clean M.E. den Vertragsgegenstand durch Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat nicht rechtzeitig abholen kann.

## **5. Haftung / Freistellung / Versicherungspflicht**

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund eines Garantieverprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist oder aufgrund zwingender Haftung. Verletzt der Auftragnehmer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehendem Satz unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 5.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese Vertragsbedingungen oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.
- 5.3 Der Auftraggeber ist zum Abschluss einer Industrial All Risk (IAR)-Police verpflichtet. Die Versicherung muss branchenüblich sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Versicherung hat den Vertragsgegenstand und Zubehör gegen Feuer, höhere Gewalt, Terrorismus, Blitzschlag, Diebstahl, Sachschäden, Einbruch, mechanische und elektronische Beschädigungen und Ausfälle mit Unterbrechungen abzudecken. Dabei muss eine Deckung für entgangenen Gewinn mit eingeschlossen sein.

## **6. Kündigung / Rückgabe / Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Beide Parteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat alle ihm überlassenen Unterlagen und sonstigen Inhalte nach Vertragsbeendigung unverzüglich nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Unternehmen auf dessen Verlangen die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Eine vorzeitige Rückgabe des Vertragsgegenstands befreit den Auftraggeber nicht von seinen Vertragspflichten.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand mit Zubehör fristgemäß und in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.
- 6.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für die von ihm zu vertretenden Schäden und Wartungen des Vertragsgegenstands.
- 6.6 Sofern eine Abholung des Vertragsgegenstands mit beauftragt wurde, kann diese innerhalb von 8 Werktagen durch Moritz Eder clean M.E. oder durch weiter beauftragte Unternehmen erfolgen.
- 6.7 Im Falle eines Dauermietvertrages erfolgt die Abrechnung im Voraus. Jede begonnene Woche zählt als volle Woche.
- 6.8 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 6.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.10 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen Moritz Eder clean M.E. ab Zugang der ersten Mahnung oder spätestens nach 32 Tagen nach Fälligkeit Verzugszinsen zu. Diese richten sich nach gesetzlicher Höhe.

## **7. Unmöglichkeit und höhere Gewalt / Schadensersatz / Stornierung**

- 7.1 Liegen Gründe der höheren Gewalt oder sonstige Umstände vor, die eine Erfüllung der Leistung nicht ermöglichen (Unmöglichkeit), entfällt die Leistungspflicht durch Moritz Eder clean M.E..
- 7.2 Das Eintreten höherer Gewalt wird durch Moritz Eder clean M.E. dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 7.3 Moritz Eder clean M.E. haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr und ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von Moritz Eder clean M.E. und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen.
- 7.4 Im Falle einer vorzeitigen Stornierung des Vertrages durch den Auftraggeber hat dieser Stornogebühren an Moritz Eder clean M.E. nach nachfolgender Staffelung zu leisten. Die Gebühren gelten nicht wenn die Stornierung durch Moritz Eder clean M.E. zu vertreten ist.

Bedingung	Gebühr
Stornierung ab 60 Tage vor Mietbeginn ( $\geq 60$ Tage)	30 % des Mietpreises
Stornierung ab 10 Tage vor Mietbeginn ( $\geq 10$ Tage)	50% des Mietpreises
Stornierung ab 5 Tage vor Mietbeginn ( $\geq 5$ Tage)	70 % des Mietpreises
Stornierung weniger als 5 Tage vor Mietbeginn ( $\leq 4$ Tage)	90 % des Mietpreises

Die Stornogebühren werden auf Basis des Nettoangebotspreises kalkuliert.

## 8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer wird alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangenden Vorgänge streng vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vertragsgegenständlichen Informationen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes – einzuhalten.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.
- 8.3 Diese AGB gelten in ihrer Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass Moritz Eder clean M.E. erneut darauf hinweisen muss.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt.
- 8.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Der Auftraggeber wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- 8.6 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis; ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 8.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Änderungen in der Rechtsprechung, Gesetzeslage, Marktgegebenheiten oder der Geschäfts- oder Unternehmensstrategie) und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu ändern. Bestandskunden werden hierüber spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail benachrichtigt. Sofern der Bestandskunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung gesetzten Frist widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung als erteilt. Widerspricht er, treten die Änderungen nicht in Kraft; Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich

zu kündigen. Die Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung dieser AGB wird auf die Frist und die Folgen des Widerspruchs oder seines Ausbleibens hinweisen.